

Umsatzsteuerliche Organschaften

Am 1. Januar 2023 trat die lang erwartete Änderung der Umsatzsteuer in Kraft, welche die Gründung so genannter umsatzsteuerlichen Organschaften ermöglicht. Diese - fakultative - Lösung ermöglicht es einer Unternehmensgruppe, eine Gruppe zu bilden, die zu einem umsatzsteuerpflichtigen Organkreis wird und folglich gemeinsam umsatzsteuerliche Abrechnungen vornimmt.

Nachstehend werden von uns die wichtigsten Aspekte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme dieser Vereinfachung dargestellt.

VORTEILE EINER UMSATZSTEUERLICHEN ORGANSCHAFT

Umsatzsteuerliche Organschaften geben dem Organkreis die Möglichkeit, die Umsatzsteuer gemeinsam abzurechnen. Neben den finanziellen Vorteilen für die Unternehmen und der verbesserten Liquidität bedeutet dies auch eine Vereinfachung und Reduzierung vieler Verwaltungsaufgaben.

Die umsatzsteuerliche Organschaft ermöglicht Umsatzneutralität innerhalb des Organkreises. Im Rahmen der Organschaft werden die Umsätze nicht in Rechnung gestellt und unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Es ist auch nicht mehr erforderlich, das Split-Payment-Verfahren anzuwenden und den Geschäftspartner in der Liste der Steuerpflichtigen zu überprüfen. Es wird nur eine Sammel-SAF-T (poln. JPK) abgegeben, **weil die umsatzsteuerliche Organschaft als Ganze steuerpflichtig ist.**

In der umsatzsteuerlichen Organschaft profitieren Sie außerdem von einem effizienteren Cashflow, da Sie die Vorsteuer flexibel verwalten können.

- Der Vorsteuerüberhang einer Organgesellschaft kann im Rahmen der Organschaft „verwendet“ werden, ohne z.B. 60 Tage lang auf die Erstattung der Umsatzsteuer warten zu müssen.
- Eine Organgesellschaft, die keine Vorsteuer selbst „generiert“, kann den Vorsteuerüberhang einer anderen Organgesellschaft in Anspruch nehmen.

FÜR WEN?

In eine Organschaft können nur Unternehmen eingegliedert werden, die:

- Im Inland, also in Polen, ihren Geschäftssitz haben oder
- Keinen Geschäftssitz in Polen haben, jedoch auf dem Gebiet Polens eine Niederlassung haben, über die sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben (in diesem Fall kann eine solche Niederlassung eine Organgesellschaft sein).

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GRÜNDUNG EINER UMSATZSTEUERLICHEN ORGANSCHAFT

Zur Gründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abschluss eines schriftlichen Gründungsvertrags für eine Zeit von mindestens 3 Jahren,
- Stellung eines Registrierungsantrags beim zuständigen Finanzamt.

Eine umsatzsteuerliche Organschaft kann nur von Steuerpflichtigen gegründet werden, die einen Sitz oder eine Niederlassung eines ausländischen Unternehmers in Polen haben und bei denen folgende Verbindungen bestehen:

- **Finanzielle Eingliederung** – ein Unternehmen hält mindestens 50% der Geschäftsanteile am Stammkapital (bzw. 50% der Stimmrechte) der anderen Organgesellschaften.
- **Wirtschaftliche Eingliederung** – die Haupttätigkeiten der Organgesellschaften sind gleichartig, oder die Tätigkeiten der Unternehmen ergänzen sich und sind voneinander abhängig, oder die Organgesellschaften profitieren ganz oder weitgehend von den Tätigkeiten einer Organgesellschaft.
- **organisatorische Eingliederung** – alle Unternehmen, die rechtlich oder faktisch, direkt oder indirekt in den Organkreis eingebunden sind, unter gemeinsamer Leitung stehen oder ihre Tätigkeiten ganz oder teilweise gemeinsam ausüben.

KONTAKT



Mikolaj Ratajczak
Steuerberater
Associate Partner
mikolaj.ratajczak
@tpa-group.pl



Malgorzata Dankowska
Steuerberaterin
Partner
malgorzata.dankowska
@tpa-group.pl



Lukasz Korbas
Partner
Outsourcing von
Buchhaltung
lukasz.korbas
@tpa-group.pl

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört TPA zu den größten Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen auf dem Gebiet der Steuerberatung, des Outsourcings der Buchhaltung und Gehaltsabrechnung, der Beratung für den Immobiliensektor und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke Baker Tilly Legal Poland anbieten.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – eines der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop“-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

www.tpa-group.pl | www.bakertilly.pl



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)